

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Der Senat von Berlin
BJF - II A
9(0)227 - 6670

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über das Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Aufbauend auf dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (Laufzeit 2021 sowie Verlängerung in 2022) von Bund und Ländern gewährt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder. Das Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) ist als Instrument zur Gewährleistung des ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruchs nach § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu sehen. Der Rechtsanspruch besteht ab dem 1. August 2029 zum Beginn des Schuljahres 2029/2030 für jedes Kind ab Schuleintritt bis einschließlich Jahrgangsstufe 4.

Berlin ist eines der Bundesländer, die den Rechtsanspruch bereits umgesetzt haben. Alle Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 können ohne Prüfung des Bedarfs am Ganztagsangebot teilnehmen. Für Berlin war es in den Verhandlungen zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund daher von großer Bedeutung, dass das in § 1 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes definierte Förderziel in der Verwaltungsvereinbarung so umgesetzt wird, dass nicht ausschließlich neu geschaffene Plätze vom Bund gefördert werden. Die Verwaltungsvereinbarung wird in § 3 GaFinHG diesem Umstand gerecht. Hier heißt es: „Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Plätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Nicht förderfähig sind diesbezüglich Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des Gesetzes dienen.“

Das Investitionsprogramm Ganztagsausbau kann somit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Ganztagschulen leisten.

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 02. Oktober 2021. Das GaFöG verpflichtet die Länder zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII und beinhaltet als Artikelgesetz unter anderem in den Artikeln 1 und 2 die Änderungen des SGB VIII sowie im Artikel 3 das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz - GaFinHG). Das GaFinHG ist in der gemäß dem Gesetz zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 20. Dezember 2021 geltenden Fassung gültig. Die gemäß § 10 GaFinHG zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung trat mit Unterzeichnung der Länder und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesministerin für Bildung und Forschung am 18. Mai 2023 in Kraft.

Nach § 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau stellt jedes Land Einvernehmen mit den o.g. Bundesministerien über das Landesprogramm her. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 übermittelte Staatssekretär Dr. Kühne das Berliner Landesprogramm zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau mit der Bitte um Genehmigung an die zuständigen

Bundesministerien. Mit Schreiben vom 26. April 2024 stellte die Geschäftsstelle des Investitionsprogramms Ganztagsausbau das Einverständnis über das Landesprogramm Berlin zur Umsetzung des Investitionsprogrammes fest.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 GaFinHG stellt der Bund den Ländern insgesamt 2,75 Milliarden Euro zur Verfügung. Nach § 5 Absatz 1 GaFinHG wird der Betrag gemäß Königsteiner Schlüssel (2019) auf die Länder verteilt. Dem Land Berlin werden 142.723.625 Euro zur Verfügung gestellt. Gemäß § 5 Absatz 2 GaFinHG werden die Restmittel aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ ebenfalls auf die Länder verteilt, so dass sich der Verfügungsrahmen für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau erhöht. Der Bund hat über diese zusätzlichen Haushaltsmittel in den zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätzen (Stand 31. Dezember 2022) informiert.

Dem Land Berlin werden demnach gemäß der Verteilung nach § 5 Absatz 2 GaFinHG weitere Haushaltsmittel in Höhe von 11.015.886,30 Euro zur Verfügung gestellt, so dass sich für das Land Berlin mit Stand 31. Dezember 2022 ein Gesamtverfügungsrahmen von 153.739.511,30 Euro ergibt. Erfolgen weitere Mittelrückzahlungen aus dem Beschleunigungsprogramm zugunsten der „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, sollen diese ebenfalls erneut nach dem Königsteiner Schlüssel umverteilt werden. Weitere Umverteilungsbeträge werden den Ländern bekannt gegeben.

Gemäß § 4 GaFinHG beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Ausgaben eines Landes. Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens zehn Prozent beträgt.

Förderfähige Maßnahmen müssen nach § 2 GaFinHG bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Das Land Berlin müsste zur vollen Ausschöpfung der Bundesmittel einen Landesanteil von rund 65.888.000 Euro zur Umsetzung und über die Laufzeit des Investitionsprogramms Ganztagsausbau erbringen, um die Förderquote von mindestens 30 Prozent einzuhalten.

Insgesamt stünden bei voller Ausschöpfung der Bundesmittel zur Umsetzung des Landesprogramms zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau rund 219.628.000 Euro Bundesmittel und Landesmittel zur Verfügung.

Ergänzend sind darüber hinaus die Eigenanteile von Trägern der Schulen in freier Trägerschaft sowie Trägern der freien Jugendhilfe (freie Träger) zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, dass freie Träger einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten zu tragen haben. In welcher Höhe Anträge von freien Trägern beantragt sowie bewilligt werden und in welcher Höhe Eigenanteile freier Träger über die Laufzeit des Investitionsprogramms Ganztagsausbau bis Ende 2027 tatsächlich eingebracht werden, steht erst zum Abschluss und nach Abrechnung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau fest.

Über die Laufzeit des Investitionsprogramms Ganztagsausbau wird ein engmaschiges Controlling erforderlich und durchgeführt. Die Einhaltung der vorgenannten Quote soll unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit der Eigenanteile freier Träger auf den Landesanteil so erreicht werden, dass Eigenanteile freier Träger in größtmöglicher Höhe auf den Landesanteil angerechnet werden. Bei Bewilligungen an freie Träger werden daher im verwaltungsinternen Controlling die eingebrachten Eigenanteile freier Träger fortlaufend unter Berücksichtigung der Quotenerfüllung auf den Landesanteil geprüft. Entsprechend der erfolgten Bewilligungen kann so rechtzeitig gesteuert werden.

Für öffentliche Schulträger bewilligte Mittel enthalten stets einen dreißigprozentigen Anteil aus Landesmitteln.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die administrative Umsetzung des Programms sind in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie personelle Ressourcen im Umfang von drei Vollzeitäquivalenten (E 13) im Haushaltsplan 2024/2025, Einzelplan 10 als Beschäftigungspositionen veranschlagt.

Berlin, den 03.12.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Haushaltsplanung zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau |
| Anlage 2 | Landesprogramm zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau |
| Anlage 3 | Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau |
| Anlage 4 | Ganztagsförderungsgesetz vom 02. Oktober 2021 |
| Anlage 5 | Erklärung zum Einvernehmen über das Landesprogramm zwischen dem Bund und dem Land Berlin |

Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Aufstellung Einnahmen und Ausgaben, Verpflichtungsermächtigen (VE) Haushalt 2023, 2024, 2025 sowie Investitionsprogramm Berlin 2023 bis 2027

							Investitionsprogramm Berlin 2023 bis 2027	
		Einnahme-/Ausgabeansatz, VE	Titelbezeichnung	Hpl. 2023 ^{*1}	Hpl. 2024	Hpl. 2025	2026	2027
Kapitel	1010							
Titel	33401	E	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen des Bundes	2.918.000,00 €	840.000,00 €	3.325.000,00 €		
	89361	A	Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder	4.168.000,00 €	1.200.000,00 €	4.749.000,00 €	3.221.000,00 €	1.718.000,00 €
	89361	VE	VE Hpl. 2023 fällig in 2024	2.620.000,00 €	8.488.000,00 € fällig in 2025 4.749.000,00 € fällig in 2026 2.421.000,00 € fällig in 2027 1.318.000,00 €	6.621.000,00 € fällig in 2026 3.342.000,00 € fällig in 2027 3.279.000,00 €		
Kapitel	1024							
Titel	33401	E	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen des Bundes	1.459.000,00 €	751.000,00 €	1.560.000,00 €		
	81210	A	Ausstattungsinvestitionen im Rahmen des Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder	2.082.000,00 €	1.072.000,00 €	2.225.000,00 €	1.482.000,00 €	784.000,00 €
	81210	VE	VE Hpl. 2023 fällig in 2024	1.308.000,00 €	3.893.000,00 € fällig in 2025 2.225.000,00 € fällig in 2026 1.083.000,00 € fällig in 2027 585.000,00 €	2.879.000,00 € fällig in 2026 1.474.000,00 € fällig in 2027 1.405.000,00 €		
	89140	A	Zuschüsse an das SILB für Baumaßnahmen im Rahmen des Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	89140	VE	VE Hpl. 2023 fällig in 2024	1.000,00 €	1.000,00 € fällig in 2025 *3 1.000,00 €	1.000,00 € fällig in 2026 *3 1.000,00 €		
	89150	A	Zuschüsse an das SILB für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	89150	VE	VE Hpl. 2023 fällig in 2024	1.000,00 €	1.000,00 € fällig in 2025 *3 1.000,00 €	1.000,00 € fällig in 2026 *3 1.000,00 €		
Kapitel	2710							
Titel	33401	E	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen des Bundes	10.211,00 €	9.240.000,00 €	35.984.000,00 €		
	88310	A	Investitionsmaßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern	14.576.000,00 €	13.188.000,00 €	51.393.000,00 €	34.333.000,00 €	18.560.000,00 €
	88310	VE	VE Hpl. 2023 fällig in 2024	9.158.000,00 €	91.098.000,00 € fällig in 2025 51.393.000,00 € fällig in 2026 25.539.000,00 € fällig in 2027 14.166.000,00 €	70.153.000,00 € fällig in 2026 35.084.000,00 € fällig in 2027 35.069.000,00 €		
	88311 bis 88322 ^{*2}	A	wie Titel 88310 mit Zusatz je Bezirk "... für den Bezirk Mitte" bis "... für den Bezirk Reinickendorf" (insg.)	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
	88311 bis 88322	VE	VE Hpl. 2023 fällig in 2024 je Bezirk 1.000 € Nennansatz	12.000,00 €	12.000,00 € fällig in 2025 *3 12.000,00 €	12.000,00 € fällig in 2026 *3 12.000,00 €		

^{*1} Die im Haushaltplan 2023 veranschlagten Ansätze sowie VE wurden nicht benötigt, da das Investitionsprogramm Ganztagsausbau entgegen der ursprünglichen Planung erst im Jahr 2024 startet.

*² Je Bezirk gibt es einen Titel mit einem Nennansatz von 1.000 €. Nach Prüfung und Bewilligung beantragter Maßnahmen werden den Bezirken im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung Mittel auf dem jeweiligen bezirklichen Titel zur Verfügung gestellt.

*³ Für die VE der Nennansätze wurden jeweils 1.000 € für das Folgejahr eingestellt. Die Inanspruchnahme in 2024 für 2026 und 2027 bzw. in 2025 für 2027 wird bei Bedarf über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Ausgabeansätze und VE kapitelübergreifend gesteuert. Dies wird in der Praxis hauptsächlich eine Umverteilung zwischen den Kapiteln 1024 (zentralverwaltete Schulen/SenBJF) und 2710

Landesprogramm zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Präambel

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat 2004 mit ihrer zu statistischen Zwecken erstellten Ganztagsschuldefinition einen Grundkonsens darüber formuliert, was Ganztagsschulangebote sind. Danach werden die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt und stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht. Berliner Angebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung werden in der Verantwortung der Schulleitung umgesetzt und folgen dem pädagogischen Anspruch der Ganztagsschule als Lern- und Lebensort. Berlin kooperiert zur Umsetzung des Rechtsanspruches mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden.

Die Berliner Ganztagsschule bietet seit dem Jahr 2005 für Kinder im Grundschulalter mit Öffnungszeiten an allen Schul- und Ferientagen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr den zeitlichen Rahmen für mehr Lernangebote und damit mehr individuelle Förderung. Der in Berlin vertretene Lernbegriff umfasst sowohl das soziale Lernen als auch übergreifendes Lernen wie beispielsweise demokratisches Lernen oder Angebote des Sports und der kulturellen Bildung. Wirkungsvolle Lernsettings, in denen sozialpädagogisch geprägte Angebote und mit dem Unterricht konzeptionell verknüpfte Bildungsangebote gemacht werden, sind ein wichtiger Beitrag, um Bildungsbenachteiligung zu begegnen. Das ist von besonderer Bedeutung für die Kinder, die zu Hause nicht die erforderliche Unterstützung bekommen.

Die Berliner Ganztagsschule ist nicht einfach eine Schule mit einem anderen Namen, sondern schon das Schulgebäude und die Räume darin sollen für mehr als Unterricht geeignet sein und die Ganztagsschule zum Lern- und Lebensraum machen. Das ist auch in Berlin eine Herausforderung, zu deren Lösung eine gute Kooperation zwischen den Schulträgern und Ganztagsschulen erforderlich ist. Die Berliner Empfehlungen zur Schulraumqualität bieten eine gute Grundlage für den Bau, die Sanierung und Ausstattung der Ganztagsschulen.

Mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern und der damit verbundenen Verpflichtung für alle Länder, ab 01.08.2026 stufenweise Ganztagsplätze anzubieten, entsteht für viele Familien die Möglichkeit zur beruflichen Tätigkeit der Eltern, das ist nicht nur großartig, sondern auch zeitgemäß. In Berlin zielt das auf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern basierende Landesprogramm insbesondere darauf, qualitativ hochwertige und zeitgemäße Ganztagsangebote zu ermöglichen. Damit wird der Anspruch verbunden, Ganztagsschulen und weitere ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zu kindgerechten Lern- und Lebensorten zu entwickeln.

1. Grundsätze zur Durchführung des Investitionsprogrammes Ganztagsausbau gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

(1) Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit Art. 1 Nummer 3 GaFöG

Basierend auf der Definition der KMK ist in § 19 Schulgesetz der organisatorische und pädagogische Rahmen für die Ganztagschule in Berlin gesetzlich verankert. Der für die Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche zeitliche Umfang ist in Teil VII der Grundschulverordnung festgeschrieben. In den Paragrafen 25 bis 28 der Grundschulverordnung ist sowohl der konzeptionelle als auch der organisatorische Rahmen der Ganztagschule für Kinder im Grundschulalter rechtlich verankert. Danach bieten alle Ganztagschulen für Kinder im Grundschulalter an allen Schul- und Ferientagen ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr an.

Gemäß § 19 Schulgesetz in Verbindung mit § 26 und § 27 Grundschulverordnung ist jedes Angebot der Berliner Ganztagschule für Kinder im Grundschulalter rechtsansprucherfüllend im Sinne von Art. 1 Nr. 3a, Art. 2 GaFöG i.V. mit § 24 SGB VIII. Ganztagschulen sind nach § 26 und § 27 Grundschulverordnung täglich von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet und gewähren für alle Kinder, auf die sich der Rechtsanspruch bezieht, eine Förderung im Umfang von mindestens acht Stunden täglich an Werktagen. Das Angebot richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und umfasst sowohl den Unterricht als auch die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung nach § 19 Schulgesetz.

Jede öffentliche Berliner Schule ist für Kinder im Grundschulalter eine Ganztagschule. Jedes schulpflichtige Kind hat demnach Anspruch auf einen Schulplatz und dieser ist in Berlin ein Ganztagschulplatz. Ohne weitere Prüfung des Bedarfs können Grundschulkinder an allen Schul- und Ferientagen an ihrer Schule rechtsansprucherfüllende ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote wahrnehmen. Die Abstimmung der Umsetzung des Investitionsprogramms mit der Jugendhilfeplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Investitionsplanung zum Schulbau des Landes Berlin zwischen den Bezirken und den dafür zuständigen Senatsverwaltungen.

(2) Beschreibung der rechtsansprucherfüllenden Bildungs- und Betreuungsangebote des Landes Berlin und der Trägerschaft – Fördervoraussetzung gem. § 2 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung II

Nachfolgend sind die rechtsansprucherfüllenden Bildungs- und Betreuungsangebote auf Grundlage der Rahmenbedingungen des Landes Berlin genannt. Der für Kinder im Grundschulalter der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Art. 1 Nr. 3 GaFöG verankerte Rechtsanspruch findet in den Anträgen auf Förderung nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) Beachtung.

- a) Ganztagsgrundschule
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- b) Ganztagsgrundschule
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter, Träger der Jugendhilfe ist in Kooperation mit der Ganztagsgrundschule Träger der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung (Unterricht im Schulgebäude, ergänzende Förderung und Betreuung in Räumen des Trägers)
- c) Gemeinschaftsschule, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- d) Integrierte Sekundarschule, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- e) Schulen in zentraler Trägerschaft des Landes Berlin (Schulträger), Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- f) Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- g) Schulen in freier Trägerschaft, Primarstufe
Öffnungszeiten im Umfang von mind. 8 Stunden an allen Wochentagen und Schließzeit von bis zu vier Wochen in den Ferien, Schulträger: Träger der Schule in freier Trägerschaft

(3) Förderkonzept des Landes Berlin

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) sowie auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ für Investitionen in den qualitativen und quantitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Für Berlin können auf der Grundlage des Ganztagsfinanzhilfegesetzes Haushaltsmittel im Umfang von 142.723.625 Euro abgerufen werden. Die durch Umverteilung von Restbeträgen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 GaFinHG zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach § 5 Absatz 2 GaFinHG zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel des Bundes müssen gem. § 4 des GaFinHG um 30 Prozent Landesmittel erhöht werden (Förderquoten 70/30). Eigenmittel der freien Träger können auf den Finanzierungsanteil des Landes angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes an dem Fördervolumen mindestens 10 Prozent beträgt. Die Maßnahmen können nach der Genehmigung des Antrags beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nach Eingang eines Antrages auf Förderung gem. § 44 Landeshaushaltsordnung erteilt werden.

a. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 VV II in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden oder Plätze vom räumlichen Ausbau profitieren, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

Insbesondere sind Ausgaben für folgende Maßnahmen förderfähig:

(1) Bauvorbereitungen:

Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

(2) Baumaßnahmen:

- a) Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- b) Neuerrichtung als selbständig nutzbare Bauwerke,
- c) investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur

Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen),

- (3) **Investitionen in Sachausstattungen** einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:
- a) Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen,
 - b) Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

b. Antrag/Förderumfang

Die Beantragung der Fördermaßnahme obliegt dem Schulträger oder einem Träger der freien Jugendhilfe an Schulen nach Nr. 2 b. Die Genehmigung erfolgt kooperativ in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei den dafür zuständigen Stellen. Die für den Schulbau zuständige Stelle prüft die Anträge aus baufachlicher Sicht, die für Grundsatzfragen ganztägiger Bildung zuständige Stelle prüft die Anträge aus schulfachlicher Sicht.

Grundsätzlich müssen mit der Beschreibung der Maßnahme die Förderziele beschrieben und der Mehrwert für die Angebote ganztägiger Bildung und Betreuung dargelegt werden.

Die Mindestsumme pro Förderantrag beträgt 5.000 Euro. Die Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt immer unter Berücksichtigung der in dem Antrag beschriebenen Ziele der Maßnahmen. Die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule bilden den Berliner Standard für zeitgemäße ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ab und entsprechen den Vorgaben für eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung. Grundlage für die schulfachliche Prüfung des Antrags auf Förderung bildet die Beschreibung der Maßnahme mit sachlichem Bezug zu den Berliner Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule. Eine konzeptionelle Verbindung zum schulischen Ganztagschulkonzept soll hergestellt und die Investition hinreichend begründet sein.

(4) Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Mittelverwendung

Die Verausgabung der Haushaltsmittel erfolgt nach der Landeshaushaltsordnung Berlin, wonach in § 7 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Prinzip der Verausgabung von Haushaltsmitteln festgeschrieben ist. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage des Erreichens der mit der Beantragung dargelegten qualitativen und quantitativen Ziele.

(5) Grundsätze der Zusätzlichkeit gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Der Einsatz der Bundesmittel für zusätzliche Investitionen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau wird gewährleistet. Alle Schulbaumaßnahmen im Land Berlin (bezirkliche wie die der Hauptverwaltungen) sind im Investitionsprogramm des Landes Berlin enthalten. Es werden ausschließlich nicht bereits im Investitionsprogramm aufgeführte Maßnahmen aus dem Ganztagsausbau gefördert.

Freie Träger bestätigen bei Antragstellung, dass sie für die beantragte Maßnahme an keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel beantragt oder erhalten haben.

(6) Informationsmaßnahmen zur Bundesförderung

Das Land Berlin weist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung der Maßnahmen durch den Bund hin.

(7) Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Informationsschreiben zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über das Investitionsprogramms Ganztagsausbau im Land Berlin für Schulträger von öffentlichen Schulen im Land Berlin

Anlage 2

Antrag für Schulträger des Landes Berlin auf Gewährung von Finanzmittel nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder

Anlage 3

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder an Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe mit Ganztagsangeboten in Kooperation mit einer öffentlichen Schule in eigenen Räumen

Anlage 4

Antrag für Träger von Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit einer öffentlichen Schule in der Primarstufe den Ganzttag anbieten, auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter

Informationsschreiben zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über das Investitionsprogramm Ganztagsausbau im Land Berlin für Schulträger von öffentlichen Schulen im Land Berlin

1) Allgemeines

Zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur durch zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote unterstützt der Bund das Land Berlin durch die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Grundlage des Programms bildet die mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“.

Die Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, hier die bezirklichen Schul- und Sportämter und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) für die zentral verwalteten Schulen, haben im Rahmen des Ganztagsausbauprogrammes in Eigenverantwortung die Einhaltung der programmspezifischen, der haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der betroffenen rechtlichen Regelungen zu gewährleisten und zu überwachen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung von Finanzhilfen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2) Zweck des Investitionsprogramms, rechtliche Grundlagen

- Rechtliche Grundlagen sind das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG), die o. g. Verwaltungsvereinbarung (VV II), die Regelungen der Landeshaushaltsordnung, das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG), die Schulrahmenvereinbarung sowie das Landesprogramm zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Investitionsprogramm Ganztagsausbau).
- Ziel ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung und Betreuung nach § 24 SGB VIII i. V. m. Art. 1 Nr. 3a, Art. 2 GaFöG.
- Gefördert werden sollen gemäß § 1, 3 GaFinHG und § 2 GaFöG der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durch Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.
- Im GaFinHG und in der Verwaltungsvereinbarung werden Kinder im Grundschulalter als Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 definiert. In Berlin ist das Grundschulalter für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 definiert.
Es steht der Förderung nicht entgegen, wenn die Klassenstufen 5 und 6 als Teil der in Berlin geregelten Primarstufe indirekt von der Fördermaßnahme profitieren, soweit die Investitionsmaßnahme primär dem quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dient.

3) Förderzeitraum für Maßnahmen

Die Maßnahmen können nach der Genehmigung des Antrages beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Die Maßnahmen dürfen nicht vorzeitig begonnen worden sein. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahmen dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- oder anderen Vertrags. Es wird darüber hinaus auf die Voraussetzungen nach Nr. 6) erster Anstrich verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 3 GaFinHG wird der Betrag der Mittel, der nicht bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt worden ist, umverteilt und fließt im Verhältnis des den Ländern nach Abs. 1 zustehenden Anteils den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Gesamtvolumen von 65.000 Euro statt. Wird dieses Gesamtvolumen nicht erreicht, werden die nicht bewilligten Mittel an den Bundeshaushalt abgeführt. Mittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2026 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.

4) Beschreibung der den Rechtsanspruch erfüllenden ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote des Landes Berlin – Fördervoraussetzung gem. § 2 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung II

Nachfolgend sind die rechtsanspruchserfüllenden Bildungs- und Betreuungsangebote auf Grundlage der Rahmenbedingungen des Landes Berlin genannt. Der für Kinder im Grundschulalter der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in § 24 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026 beschriebene Rechtsanspruch findet in den Anträgen auf Förderung nach dem GaFinHG Beachtung.

- a) Ganztagsgrundschule
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- b) Ganztagsgrundschule
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter, Träger der Jugendhilfe ist in Kooperation mit der Ganztagsgrundschule Träger der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung (Unterricht im Schulgebäude, ergänzende Förderung und Betreuung in Räumen des Trägers)
- c) Gemeinschaftsschule, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- d) Integrierte Sekundarschule, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter
- e) Schulen in zentraler Trägerschaft des Landes Berlin, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: SenBJF
- f) Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Primarstufe
Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Schulträger: bezirkliche Schulämter

5) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 VV II in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden oder Plätze vom räumlichen Ausbau profitieren, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

Insbesondere sind Ausgaben für folgende Maßnahmen förderfähig:

(1) Bauvorbereitungen:

Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

(2) Baumaßnahmen:

- a) Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- b) Neuerrichtung als selbständig nutzbare Bauwerke,
- c) investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen),

(3) Investitionen in Sachausstattungen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

- a) Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen,
- b) Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt dienen, sind nicht förderfähig.

6) Voraussetzungen für die Bewilligung und den Erhalt der Finanzmittel

- Die Finanzmittel dürfen nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit gem. § 5 Abs. 1 und 2 VV II ist zu gewährleisten. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die nicht in den Investitionsprogrammen des Landes Berlin für die Jahre 2021 bis 2025, 2022 bis 2026, 2023 bis 2027, 2024 bis 2028, 2025 bis 2029, 2026 bis 2030 sowie 2027 bis 2031 enthalten sind. Bei jedem vorgenannten Investitionsprogramm des Landes Berlin handelt es sich jeweils um einen integralen Bestandteil der Finanzplanung des Landes Berlin für den jeweiligen gleichen Zeitraum.
- Die Maßnahme darf nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Programme des Bundes gefördert werden.
- Die Eigenanteile zur Kofinanzierung an den geförderten Maßnahmen dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.
- Die Mindestfördersumme beträgt je Einzelmaßnahme 5.000 Euro.
- Die Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der in dem Antrag beschriebenen Ziele der Maßnahmen. Die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule bilden den Berliner Standard für zeitgemäße ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ab und entsprechen den Vorgaben für eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung. Grundlage für die schulfachliche Prüfung des Antrags auf Förderung bildet die Beschreibung der Maßnahme mit sachlichem Bezug zu den Berliner Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule. Eine konzeptionelle Verbindung zum schulischen Ganztagschulkonzept soll hergestellt und die Investition hinreichend begründet sein.
- Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen und die dafür aufzuwendenden Mittel verausgabt worden sein.
- Für Baumaßnahmen und bauliche Maßnahmen können Finanzmittel nur gewährt werden, wenn diese bauplanungs- und bauordnungsrechtlich sowie nach anderweitigen rechtlichen Vorgaben (bspw. naturschutz- oder denkmalschutzrechtlicher Art) zulässig sind.
- Bei Baumaßnahmen gilt das normale Regelverfahren.
- Bei Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Grundlage für die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle herangezogen werden.
- Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird auf die diesbezüglichen geltenden rechtlichen Regelungen verwiesen.
- Mit den Finanzmitteln geförderte Maßnahmen müssen dem Zweck des Programms entsprechen. Die angemessene Dauer der zweckentsprechenden Nutzung soll sich an der Maßnahmenart, der Höhe der dafür eingesetzten Haushaltsmittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau sowie der sonstigen Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren.

Richtwerte:

- bauliche Maßnahmen = mindestens fünf Jahre, ab 100.000 Euro brutto = mindestens zehn Jahre
- Baumaßnahmen/Sanierung/Erwerb Grundstück, Gebäude = mindestens 25 Jahre
- größere Anschaffungen/Ausstattung = mindestens fünf Jahre

Die konkretisierende Festsetzung für den Einzelfall erfolgt im Zuweisungsschreiben.

- Bei Baumaßnahmen und baulichen Maßnahmen muss der Schulträger Eigentümer des betreffenden Grundstücks sein oder über ein Erbbaurecht mit einem (Rest-)Zeitraum am betreffenden Grundstück mindestens über die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist verfügen. Ausnahmsweise kann auch eine andere Vertragsart als Grundlage dienen. Dies setzt

eine Prüfung der Gewährleistung einer Nutzung mindestens über die Dauer der jeweiligen Zweckbindung voraus, welche schriftlich zu fixieren und in den Unterlagen des Schulträgers zur Maßnahme bereitzuhalten ist (im Falle etwaiger Prüfungen durch den Rechnungshof Land/Bund).

7) Die Anträge müssen folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

1. Beschreibung der Maßnahme (Formularpflicht gemäß Anlage 1),
2. Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach §§ 1 bis 3 GaFinHG, die
 - a) geschaffen werden,
 - b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
5. bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme (s. auch § 3 Abs. 3 Nr. 5 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter),
6. bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
7. im Fall eines abgrenzbaren Teilabschnitts eines Gesamtvorhabens nach Nr. 3 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt, welcher noch nicht begonnen wurde und für dessen Umsetzung keine anderweitige Finanzierung gesichert ist,
8. im Fall eines abgrenzbaren Teilabschnitts eines Gesamtvorhabens nach Nr. 3 eine Erklärung, dass mit dem Gesamtvorhaben nicht vor dem 12. Oktober 2021 begonnen wurde und dass das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen ist, und
9. eine Erklärung dazu, dass der Schulträger Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist oder über ein Erbbaurecht am betreffenden Grundstück mit einem für die Dauer der zeitlichen Zweckbindung gemäß 7) verfügt. Ausnahmsweise kann auch eine andere Vertragsart als Grundlage dienen,
10. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

8) Struktur und Höhe der Finanzmittel

- Die oben beschriebenen förderfähigen Kosten werden nach Genehmigung des Antrags und bei Einhaltung aller weiteren geltenden Kriterien vollständig aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau geleistet. Danach müssten nicht förderfähige Teile einer Maßnahme aus bezirklichen oder separaten, anderen Mitteln getragen werden.
- Die je genehmigte Maßnahme gewährten Finanzhilfen werden jeweils finanziert aus höchstens 70 Prozent Bundesmitteln und mindestens 30 Prozent Landesmitteln. Der Landesanteil bzw. die Landesmittel werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

9) Sonstige Bestimmungen

- Sollten die gewährten Finanzmittel zur Realisierung der geförderten Maßnahme nicht ausreichen (nachträgliche Erhöhung der Gesamtausgaben), kann eine Nachfinanzierung aus dem Programm nicht garantiert werden. Eine Nachfinanzierung aus dem Programm ist grundsätzlich nicht vorgesehen; Entscheidungen erfolgen im Einzelfall.
- Die Mehrausgaben müssen ggf. durch eigene/andere Haushaltsmittel des Schulträgers getragen werden.
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist im Falle der Erhöhung der Gesamtausgaben unverzüglich zu informieren.
- Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund und durch das Land Berlin hinzuweisen; insbesondere auch auf Bauschildern und Publikationen aller Art.

10) Antragsverfahren

Die Beantragung der Fördermaßnahme obliegt dem zuständigen Schulträger. Die Genehmigung erfolgt kooperativ in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei den dafür zuständigen Stellen.

Die Finanzmittel werden **auf Antrag** bewilligt.

Die Anträge sind mittels des zur Verfügung gestellten Vordrucks in Papierform im Referat II A der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einzureichen.

Anträge sind je Maßnahme und Schule zu stellen und in Anlage 1 abschließend zu beschreiben.

„Sammelanträge“ für mehrere Maßnahmen und/oder mehrere Schulen in einem Antrag sind nicht möglich.

Teilleistungen einer beantragten Maßnahme müssen im sachlichen und örtlichen Zusammenhang zueinanderstehen.

Die schriftlichen Anträge sollen in einfacher Ausführung gesendet werden an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Referat II A

z. Hd. Frau Heinsch (II A Sp 1)

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

Die Beschreibung der Maßnahme muss schlüssig sein und einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verbesserung des Ganztagsangebots für Grundschulkindern darstellen.

Es ist auf das vollständige Ausfüllen und Beantworten (Ankreuzen) sämtlicher Punkte zu achten.

Die für Grundsatzfragen ganztägiger Bildung zuständige Stelle (Referat II A, SenBJF) prüft die Anträge zuerst aus schulfachlicher Sicht. Die Referate VI C und VI B der SenBJF prüfen formell und auf schulbaufachliche Plausibilität, das Referat VI C gewährt bei positiver Antragsbeurteilung die Finanzmittel, fertigt die Zuweisungsschreiben und wickelt die Berichtspflichten dem Bund gegenüber ab. In begründeten Fällen können Folgeanträge gestellt werden.

11) Mittelgewährung

Die Gewährung von Mitteln erfolgt, bei positiver Antragsbeurteilung, im Referat VI C (SenBJF). Die Mittel werden auf dem Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Weitere ggf. zu beachtende Regularien werden gesondert mitgeteilt.

Entspricht die beantragte Maßnahme nicht dem Förderzweck der mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau und Ganztagsfinanzhilfegesetz) oder stehen Finanzmittel nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung, muss der Antrag abgelehnt werden.

12) Berichtswesen und Nachweis über die Verwendung der Mittel

Das Land hat gem. den §§ 7 und 11 der VV II gegenüber dem Bund halbjährlich, beginnend zum 31.12.2023, Berichts- und Nachweispflichten. Hierfür sind die Maßnahmen/Förderungen der freien sowie der öffentlichen Schulträger zusammenzuführen.

Die hierfür notwendigen Berichtsnachweise der Bezirke sind jeweils halbjährlich bis zum 15.06. und 15.12. einzureichen.

Bezüglich der einzelnen Anforderungen wird auf die diesbezüglichen Regelungen nach § 7 VV II verwiesen.

Die hierfür erforderlichen Nachweise sind je Maßnahme zu o. g. Fristen für die halbjährliche Berichterstattung an den Bund beim Referat VI C, Fachgruppe VI C 1, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Rhinstr. 46, 12681 Berlin einzureichen.

Weitere Einzelheiten, Vorgaben und Anforderungen zum Verfahren des laufenden Berichtswesens, der Abwicklung nach Beendigung von Maßnahmen, des Nachweises über die Verwendung der Mittel sowie zum Abschluss des Investitionsprogramms Ganztagsausbau werden den Trägern der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in separaten Informationsschreiben bekanntgegeben.

Darüber hinaus ist es verpflichtend, sämtliche Unterlagen über die geförderten Maßnahmen beim öffentlichen Träger für etwaige spätere vertiefte Prüfungen vorzuhalten.

Die Träger öffentlicher Schulen unterliegen bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen der Eigenverantwortung bezüglich der Einhaltung aller haushaltsrechtlicher Bestimmungen in der Landeshaushaltsordnung, bspw. der Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO), den Vorschriften zum Vergaberecht und sonstiger zu beachtender Vorschriften.

Berlin, den **XX. Monat** 2024

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Katharina Günther-Wünsch



Stempel Schulträger

Datum:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Referat II A z. Hd. Frau Heinsch (II A Sp 1)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

**Antrag für Schulträger des Landes Berlin auf Gewährung von Finanzmitteln nach dem Gesetz
über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Grundschulkinder
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

(Bitte füllen Sie den Antrag, einschließlich Anlage 1 digital aus, drucken ihn aus und reichen ihn unterschrieben ein.)

Schulnummer:

Schulname:

Bezeichnung der beantragten Maßnahme:

(Die Maßnahme mit den damit verbundenen Zielen ist in Anlage 1 ausführlich zu beschreiben.)

Maßnahmennummer:

(wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vergeben)

Antragstellerin/Antragssteller
(Schulträger/Bezirk):

Unterschriftsberechtigte/
Unterschriftsberechtigter:

Ansprechpartnerin/
Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

1. Folgende Unterlagen liegen im Bezirksamt bereit/stehen für etwaige Prüfungen zur Verfügung:

- ☐ Übersicht Kosten- und Finanzierungsplan
- ☐ ggf. Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nach § 7 LHO und Nr. 7 Förderkriterien)
- ☐ Sonstiges (z. B. Fotos der Maßnahmen etc.)

2. Folgende Angaben/Erklärungen werden abgegeben:

- ☐ Ich habe die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) – VV II zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.
- ☐ Ich habe das Informationsschreiben zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über das Investitionsprogramm Ganztagsausbau im Land Berlin für Schulträger von öffentlichen Schulen im Land Berlin zur Kenntnis genommen und erkenne dieses an.
- ☐ Ich erkläre, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Mitteilung der SenBJF über die Bewilligung von Finanzmitteln aus dem Programm nicht begonnen werden wird.
- ☐ Zum vorgenannten Punkt bestätige ich weiterhin, dass für die beantragte Maßnahme noch keine anderweitige gesicherte Finanzierung besteht und vor Mitteilung der SenBJF über die Bewilligung von Finanzmitteln aus diesem Programm nicht begonnen werden wird. Ich bestätige die Antragstellung entsprechend den Vorgaben und den Voraussetzungen nach Nr. 3 und 6 des o.g. Informationsschreibens.
- ☐ Ich erkläre, dass die Regelungen der Landeshaushaltordnung (LHO) inkl. der Ausführungsvorschriften (AV LHO) und alle sonstigen haushalts- und vergaberechtlichen sowie sonstigen zu beachtenden Vorschriften berücksichtigt und eingehalten werden.
- ☐ Ich erkläre, die Notwendigkeit der Ausgaben (§§ 6 und 7 LHO) und dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam sowie ausschließlich entsprechend dem Förderzweck verwendet werden.
- ☐ Ich erkläre, dass keine andere Finanzierung¹ in die Maßnahme einfließt.
- ☐ Ich erkläre, dass an keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel für die gleiche Maßnahme beantragt wurden und von keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel für die gleiche Maßnahme bewilligt wurden.
- ☐ Ich verpflichte mich, alle im Antrag gemachten Angaben bei Bedarf zu belegen.
- ☐ Ich erkläre, dass bei Sanierungsaufwendungen, diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.
- ☐ Ich erkläre, bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme gem. § 3 Abs. 5 VV II, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme.
- ☐ Ich werde die SenBJF unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn sich Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben ergeben.
- ☐ Ich erkläre, dass dem Antrag alle gem. o. g. Informationsschreiben einzureichenden Anlagen, Erklärungen u. ä., insbesondere gem. Nr. 7, beigelegt bzw. im Antrag enthalten sind.

Berlin, den

Stempel Schulträger

Verbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugte(n) Person(en)

Bitte Name(n) in Druckbuchstaben wiederholen

¹ Gemäß § 7 GaFinHG mit dem Bund können nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Förderprogrammen des Bundes oder durch Programme der Europäischen Union gefördert werden.

Schulnummer:

Maßnahmennummer:

(Wird von SenBJF vergeben)

Ich beantrage Finanzhilfen gem. § 3 GaFinHG und § 1 Verwaltungsvereinbarung des o. g.
Investitionsprogramms für:

1. Name der Maßnahme

2. Art der Maßnahme

Bauvorbereitungen

Bitte wählen Sie hier entsprechend aus, sofern diese vorbereitenden Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigen Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.

- ☐ Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung)
- ☐ Beräumung und Erschließung eines Grundstücks durch:
- ☐ Versorgungsanlagen
 - ☐ Baufeldfreimachung
 - ☐ Sonstiges:
- ☐ Ankauf Grundstück

Baumaßnahmen

- a) Folgende Baumaßnahme einschließlich der energetischen Sanierung und Erwerb von Gebäuden
- ☐ Sanierung ☐ Umbau ☐ Erweiterung ☐ Erwerb
- b) ☐ Neuerrichtung als selbstständig nutzbare Bauwerke
- c) ☐ Investive Begleitmaßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Baumaßnahmen, die von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z. B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen)

Investitionen in Sachausstattungen

Einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

- a) ☐ Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen
- b) ☐ Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt dienen, sind nicht förderfähig.

Vorangegangene Förderung einer Maßnahme aus dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“

Eine vorausgegangene Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ ist erfolgt:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

- ☐ Ich versichere den Zusammenhang zur hier beantragten Maßnahme.
☐ Die Darstellung des Zusammenhangs zur hier beantragten Maßnahme erfolgt mit der Projektbeschreibung (siehe Nummer 5).
☐ Die Darstellung des Zusammenhangs zur hier beantragten Maßnahme erfolgt separat und ist als Anlage beigefügt.

3. Planung der Maßnahme

Maßnahmenzeitraum von: bis:

(Mit der Maßnahme darf erst nach Genehmigung des Antrags begonnen werden. Begonnene Teilabschnitte eines Gesamtvorhabens, für welche keine Finanzmittel beantragt werden, dürfen nicht vor dem 12.10.2021 begonnen worden sein, vgl. Informationsschreiben zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über das Investitionsprogramm Ganztagsausbau im Land Berlin für Schulträger von öffentlichen Schulen, Nr. 3 - Förderzeitraum für Maßnahmen - und die hierfür geltenden Voraussetzungen. Hier ist der Maßnahmezeitraum anzugeben, welcher sich auf die Maßnahme bezieht bzw. auf den Teilabschnitt eines Gesamtvorhabens, für welche die Finanzmittel beantragt werden. Alle Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein.)

Beschreibung des zeitlichen Ablaufs:

(Abschnitte/Termine)

- ☐ siehe separate Anlage
☐ zeitlicher Ablauf:

4. Kosten der Maßnahme

(Hier nur Angaben zur beantragten Maßnahmen bzw. beantragten Teilabschnitten)

Gesamtkosten:	€
davon 2024	€
davon 2025	€
davon 2026	€
davon 2027	€
 Antragssumme:	 €
davon 2024	€

davon 2025	€
davon 2026	€
davon 2027	€

5. Beschreibung der Maßnahme (Kurzfassung)

(eine ausführliche Projektbeschreibung kann als Anlage beigefügt werden)

☐ Projektbeschreibung siehe separate Anlage

Ansprechperson für den Antrag in der Schule:

Telefon:

Ganztagsschule (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- ☐ im gebundenen Ganztagsbetrieb
☐ im offenen Ganztagsbetrieb

Zuordnung der Maßnahme (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- ☐ Bauvorbereitungen
☐ Baumaßnahmen
☐ Investitionen in Sachausstattungen

I. Messbare Quantitative und/oder qualitative Ziele der Maßnahme

**Hinweis: Im Ganztagsförderungsgesetz ist der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter bundesweit als Rechtsanspruch für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 definiert. Die Abrechnung der Finanzmittel gegenüber dem Bund kann daher nur für Maßnahmen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erfolgen. Praktisch ist diese Eingrenzung für das Land Berlin nicht umsetzbar, rechnerisch sollten hier aber Werte eingetragen werden, die der Anzahl der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entsprechen. Beispielsweise erneuert eine Schule mit 600 Kindern die Mensa, steht diese selbstverständlich allen Kindern zur Verfügung, als Anzahl wären hier aber nur 400 Kinder anzugeben, weil das der Anzahl der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entspricht.*

☐ Anzahl der mit Maßnahmen aus der Bauvorbereitung künftig erhaltenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

☐ Anzahl der mit Maßnahmen aus der Bauvorbereitung künftig geschaffenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

☐ Anzahl der aus Baumaßnahmen erhaltenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4:

_____*

☐ Anzahl der aus Baumaßnahmen geschaffenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4:

_____*

☐ Anzahl der Plätze, die durch Investitionen in Sachausstattungen vom räumlichen Ausbau profitieren, in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____*

II. Messbare qualitative Ziele für den Ausbau zeitgemäßer Ganztagsschulangebote

Hinweise: Die Qualität zeitgemäßer Ganztagsschulangebote wird in Berlin anhand der Erfüllung der Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule gemessen. Maßnahmen, die durch dieses Programm gefördert werden sollen, müssen mit dem Ganztagschulkonzept und den Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule im Einklang stehen. Dieser Zusammenhang muss nachfolgend aus der Beschreibung der Maßnahme und den benannten Zielkriterien hervorgehen. Erwartet wird eine prägnante (kurze) Zieldefinition, welche spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert ist.

- (1) Beschreibung der Maßnahme mit Bezug zum Ganztagsschulprogramm und den Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Schule

WIRD NACH GENEHMIGUNG ALS DYNAMISCHER PDF FREITEXT GESTALTET

- (2) Messbare Zielkriterien der Maßnahme

WIRD NACH GENEHMIGUNG ALS DYNAMISCHER PDF FREITEXT GESTALTET

Optional bitte ankreuzen:

☐ Weitere Informationen zur beantragten Maßnahme sind als Anlage beigelegt.

Berlin, den

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Stempel Schule

Bitte Name in Druckbuchstaben wiederholen

Berlin, den

Unterschrift Schulträger, verbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en)

Stempel Schulträger

Bitte Name(n) in Druckbuchstaben wiederholen

Förderrichtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
für Grundschulkinder an Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe mit
Ganztagsangeboten in Kooperation mit einer öffentlichen Schule in eigenen Räumen
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur durch zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote unterstützt der Bund das Land Berlin durch die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Grundlage des Programms bildet die mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“.

Gliederung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung und Förderzeitraum
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Das Land Berlin gewährt im Zeitraum von 2024 bis 2027 Zuwendungen für Investitionen in den qualitativen und quantitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Berlin für Kinder im Grundschulalter im Sinne von § 3 GaFinHG.
- Ziel ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung nach Art. 1 Nr. 3a GaFöG i. V. m. § 24 Abs. 4 SGB VIII. Danach bieten alle Ganztagschulen in Berlin für Kinder im Grundschulalter an allen Schul- und Ferientagen ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von 06:00 bis 18:00 Uhr an. Die Fördervoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau gelten für die der freien Schulrahmenvereinbarung beigetretenen Schulen in freier Trägerschaft, Schulen in freier Trägerschaft, aus deren Schulgenehmigung hervorgeht, dass der Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII erfüllt ist sowie für die Träger der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit einer öffentlichen Ganztagschule Ganztagsangebote in eigenen Räumen erbringen.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe:

- des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (GaFinHG),
- des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG),
- der Verwaltungsvereinbarung (VV II) zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)
- des Landesprogramms zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau zwischen dem Bund und den Ländern,
- dieser Förderrichtlinie,
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) und hier insbesondere der Ausführungsvorschriften zu den §§ 23, 24 und 44 LHO (AV LHO), insbesondere Anlage 2 AV § 44 LHO – ANBest-P.
- Für Baumaßnahmen können Finanzmittel nur gewährt werden, wenn diese bauplanungs- und bauordnungsrechtlich sowie nach sämtlichen rechtlichen Vorgaben (bspw. naturschutz- oder denkmalschutzrechtlicher Art) zulässig sind.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen und sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind die für das Land Berlin geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die in Nr. 3 der ANBest-P angegebenen Regelungen.
- Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Förderzeitraum

Gefördert werden Investitionen im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 VV II in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden oder Plätze vom räumlichen Ausbau profitieren, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

Insbesondere sind Ausgaben für folgende Maßnahmen förderfähig:

(1) Bauvorbereitungen:

Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

(2) Baumaßnahmen:

- a) Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- b) Neuerrichtung als selbständig nutzbare Bauwerke,
- c) investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen),

(3) Investitionen in Sachausstattungen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

- a) Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen,
- b) Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt dienen, sind nicht förderfähig.

Förderzeitraum

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener, Gesamtvorhaben ist eine Förderung möglich, soweit es sich um selbstständige, vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ersatzschulträger, für die unter deren Trägerschaft geführten und nach §§ 98 SchulG genehmigten Ersatzschulen, soweit diese der Rahmenvereinbarung Schulen in freier Trägerschaft (frSchulRV) beigetreten sind oder aus deren Schulgenehmigung hervorgeht, dass sie den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung gem. SGB VIII erfüllen und Öffnungszeiten im Umfang von mindestens 8 Stunden an allen Wochentagen haben und pro Schuljahr eine maximale Schließzeit von bis zu vier Wochen in den Ferien vorsehen.

Antragsberechtigt sind auch Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie mit einer öffentlichen Schule einen Trägervertrag auf Grundlage der Schulrahmenvereinbarung (SchulRV) geschlossen haben. Die Träger erbringen in diesen Fällen Ganztagsangebote für eine öffentliche Schule.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Als Zuwendungen können nur solche Maßnahmen finanziert werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Maßnahme darf nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Programme des Bundes gefördert werden.
- Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger zur Kofinanzierung der geförderten Maßnahmen darf nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungsmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.
- Für die Maßnahme dürfen an keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel beantragt worden bzw. von keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel bewilligt worden sein. Die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit gem. § 5 Abs. 1 und 2 VV II ist zu gewährleisten. Die Zuwendungsmittel dürfen nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Um die Zusätzlichkeit zu gewährleisten, werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die nicht in den Investitionsprogrammen des Landes Berlin für die Jahre 2021 bis 2025, 2022 bis 2026, 2023 bis 2027, 2024 bis 2028, 2025 bis 2029, 2026 bis 2030 sowie 2027 bis 2031 enthalten sind. Bei jedem vorgenannten Investitionsprogramm des Landes Berlin handelt es sich jeweils um einen integralen Bestandteil der Finanzplanung des Landes Berlin für den jeweiligen gleichen Zeitraum.
- Die Mindestfördersumme beträgt je Einzelmaßnahme 5.000 Euro.
- Die Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der in dem Antrag beschriebenen Ziele der Maßnahmen. Die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule bilden den Berliner Standard für zeitgemäße ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ab und entsprechen den

Vorgaben für eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung. Grundlage für die schulfachliche Prüfung des Antrags auf Förderung bildet die Beschreibung der Maßnahme mit sachlichem Bezug zu den Berliner Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule. Eine konzeptionelle Verbindung zum schulischen Ganztagschulkonzept soll hergestellt und die Investition hinreichend begründet sein.

- Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei allen Maßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese werden als Grundlage für die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle herangezogen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsart:

Zuwendung in Form der Projektförderung

- Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung (nach Nr. 2.2.1 AV zu § 44 LHO)

- Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten einzusetzen. Bei Bewilligung wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag festgelegt. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

- Bemessungsgrundlage:

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind gem. Nr. 5.4 der Anlage 3 AV zu § 44 LHO die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Hierzu wird auf die Nr. 3 ANBest-P verwiesen.

Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine längerfristige zweckentsprechende Nutzung voraus. Die Dauer der Zweckbindung wird in Abhängigkeit von der Maßnahmenart, der Höhe der Zuwendung und der Gegebenheiten mit Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- Soweit die Gesamtausgaben gemäß Finanzierungsplan zur Realisierung der geförderten Maßnahme nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch weitere Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu decken. Eine Nachfinanzierung entstehender Mehrausgaben ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Erhöhung der Gesamtausgaben gegenüber den Angaben im Finanzierungsplan unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus gelten die Nr. 1.2 ANBest-P sowie die Mitteilungspflichten gem. Nr. 5 ANBest-P.
- Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und durch das Land Berlin hinzuweisen. Insbesondere gilt dies auch auf Bauschildern und Publikationen aller Art.

- Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn der Fördermaßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o. ä. Vertrages. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Förderzweck erfüllt bzw. die Inbetriebnahme oder Nutzungsaufnahme erfolgt ist.
- Gem. § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn setzt das Vorliegen eines separaten Antrages voraus. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht, dem Zuwendungsempfänger können daraus Zusatzkosten oder nicht förderfähige Kosten entstehen.
- Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks nach ausdrücklicher Regelung in den AV (LHO) nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Zur Durchführung des Vorhabens ist die Nutzung eines Sonderkontos erforderlich. Über das Sonderkonto sind alle Einnahmen und Ausgaben für die Maßnahme zu buchen. Dabei ist zu beachten, dass die Eigenmittel abweichend von der Nr. 1.4.1 ANBest-P zuerst einzusetzen sind.

7. Verfahren

Antragsverfahren

Die Mittel werden auf Antrag bewilligt. Die Anträge (einfache Ausfertigung in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift) auf Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind nach Maßgabe der Regelungen der LHO zu beantragen. Es gilt das Eingangsdatum des vollständigen prüffähigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde. Diese sind zu richten an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Referat II A, z. Hd. Frau Heinsch (II A Sp 1)
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Die schulfachliche Prüfung wird in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vorgenommen. Bei Baumaßnahmen nach Nr. 1.1 AV § 24 AV LHO (Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten) ab 500.000 Euro Bruttogesamtkosten erfolgt die Prüfung im Regelverfahren durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung. Für Baumaßnahmen unterhalb von 500.000 Euro erfolgt die Prüfung im Regelverfahren durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, im Referat VI B (Schulbau).

Der Antragsteller erhält das Ergebnis der Prüfung per Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsstelle VI C 1.

Zur Antragstellung sind die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anlagenverzeichnis) zu verwenden. Die gemäß Merkblatt für die baufachliche Antragsbeurteilung von Baumaßnahmen einzureichenden Unterlagen sind beizufügen.

Die Anträge sind je Maßnahme und Schule vom Schulträger zu stellen und in Anlagen zum Antrag abschließend zu beschreiben. „Sammelanträge“ für mehrere Schulen in einem Antrag sind nicht möglich. Teilleistungen einer beantragten Maßnahme müssen im sachlichen und örtlichen

Zusammenhang zueinanderstehen. Anderenfalls handelt es sich um mehrere Einzelmaßnahmen, die gesondert zu beantragen sind. Die Unterlagen für die Prüfung sind in dreifacher Ausfertigung (Papierform, gelocht, ohne Folien und Spiralbindung) in je einem Ordner und einfach digital (z. B. DVD/CD-Rom/USB-Stick) beizulegen.

Bezüglich der dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Erklärungen wird analog auf die Vorgaben der Nr. 3.2 AV zu § 44 LHO sowie auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 VV II verwiesen:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangeboten nach § 1 Abs.1 VV II, die
 - a. geschaffen werden,
 - b. von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - c. erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
- bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,
- im Fall eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme gem. Nr. 2 Förderzeitraum handelt,
- Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen,
- Erklärung, dass an keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel für die gleiche Maßnahme beantragt wurden und von keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel für die gleiche Maßnahme beantragt wurden,
- Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
- Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition entsprechend des Förderziels des Investitionsprogramms Ganztagsausbau (insbesondere auch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1).
- Es wird auf die gem. Nr. 2.1 AV § 24 LHO erforderlichen Planungsunterlagen hingewiesen, inkl. der Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und ggf. der erforderlichen Bauplanungsunterlagen gem. Nr. 2 AV § 24 LHO.
- Es ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass der vom Antragssteller zu erbringende Eigenanteil und somit die Gesamtfinanzierung gesichert zur Verfügung steht.
- Bei Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Ganztagsbetreuung ist der Bedarf entsprechend darzustellen und zu begründen.

- Ein Nachweis über die Gewährleistung der längerfristigen Nutzung von Grundstück und Gebäuden dem Zuwendungszweck entsprechend.
- Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus Nr. 3 AV § 44 LHO.
- Trägervertrag oder Schulgenehmigung

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Eine abschließende Entscheidung über die Gewährung der beantragten Förderung sowie der geförderten Höhe obliegt der Bewilligungsbehörde nach Antragsprüfung. Sie erfolgt durch Bescheid.

Die Prüfung der eingehenden Anträge erfolgt entsprechend der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags inklusive aller geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle. Bei Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen, und soweit Haushaltsmittel noch im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen, erfolgt die Bewilligung entsprechend dieser Reihenfolge.

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder werden Anträge nicht vollständig eingereicht bzw. nach einer angemessenen Frist fehlende Unterlagen nicht nachgereicht, wird der Antrag negativ beschieden. Stehen Haushaltsmittel nicht mehr im erforderlichen Maße zur Verfügung, muss der Antrag ebenfalls negativ beschieden werden.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus Nr. 4 AV § 44 LHO.

Mit dem Antrag ist die unterzeichnete Leistungsgewährungsverordnung (LGV) einzureichen, eine Eigenerklärung Landesmindestlohngesetz abzugeben sowie die Eintragung in der Transparenzdatenbank vorzunehmen.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es wird auf die Bestimmungen Nr. 1.4 ANBest-P verwiesen.

Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der oder die Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist.

Zum Mittelabruf ist der hierfür von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck (Anlage 3) zu verwenden.

Dabei ist zu beachten, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden kann, als dass sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Nicht verausgabte Mittel müssen zu Lasten des Zuwendungsempfängers zurückerstattet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Empfänger von Zuwendungen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmung der AV zu § 44 LHO. (Anlage 4 bis 6; Verwendungsnachweis, Zahlenmäßiger Nachweis, Tabellarische Belegübersicht). Außerdem ist das Rundschreiben SenStadtUm VI C Nr. 01/2013 zu beachten.

Dem Verwendungsnachweis ist ein umfassender Sachbericht mit differenzierter Darstellung der geförderten Maßnahmen beizufügen. Aus dem Sachbericht soll auch die Anzahl der geschaffenen Plätze, der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren und die Anzahl der Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren, ersichtlich sein. Der Sachbericht ist um eine Fotodokumentation zu ergänzen. Die Fotodokumentation soll die Ausgangssituation sowie den Zustand nach Beendigung der Maßnahme darstellen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme oder Bauabnahme (Inbetriebnahme oder Nutzungsaufnahme) unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde vollständig vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Kalenderjahres (Haushaltsjahr) erfüllt (überjährige Fördervorhaben) sind Zwischennachweise erforderlich. Der Zwischennachweis ist über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge zu führen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Nr. 6.1 und Nr. 6.3 ANBest-P.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass er die Zuwendung dem Zuwendungszweck entsprechend und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet hat.

Der Zuwendungsempfänger hat den Einsatz der Zuwendungsmittel entsprechend dem Grundsatz der Zusätzlichkeit gem. § 5 Abs. 1 und 2 VV II zu bescheinigen. Dies erfolgt durch Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass er zur Finanzierung der Maßnahme keine Haushaltsmittel anderer Stellen des Landes Berlin verwendet hat.

Die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die Prüfstelle für Zuwendungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Betragen die Bruttogesamtkosten der Baumaßnahme mindestens 500.000 Euro, wird der Verwendungsnachweis durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung vertieft geprüft.

Der Rechnungshof von Berlin ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen, soweit er es für notwendig hält.

Sonstiges Zuwendungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind nach erneuter Einvernehmensherstellung mit dem Bund jederzeit möglich.

Berlin, den XX. Monat 2024

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Katharina Günther-Wünsch

Anlagen:

- Anlage 1 Vordruck Antrag auf Gewährung der Zuwendung mit der Anlage 1 zum Antrag
- Anlage 2 Vordruck Finanzierungsplan
- Anlage 3 Vordruck Mittelabruf
- Anlage 4 Vordruck Verwendungsnachweis
- Anlage 5 Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis
- Anlage 6 Vordruck Tabellarische Belegliste
- Anlage 7 Erklärung Leistungsgewährungsverordnung (LGV) nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Anlage 8 Erklärung Mindestlohn
- Anlage 9 Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn
- Anlage 10 Sicherungsübereignungsvertrag

Stempel Träger der freien Schule/
Träger der freien Jugendhilfe

Maßnahmennummer:

(wird von der Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie vergeben)

Datum:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Referat II A zu Hd. Frau Heinsch (II A Sp 1)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

**Antrag für Träger von Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe, die in Ko-
operation mit einer öffentlichen Schule in der Primarstufe den Ganztag anbieten, auf Gewäh-
rung einer Zuwendung nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger
Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.

Bitte füllen Sie den Antrag aus, drucken ihn aus und reichen ihn unterschrieben ein. Bitte beachten Sie dabei die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder an Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe mit Ganztagsangeboten in Kooperation mit einer öffentlichen Schule in eigenen Räumen (Förderrichtlinie Investitionsprogramm Ganztagsausbau) Die Antragsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bauunterlagen sind gem. Förderrichtlinie Nr. 7 einzureichen (gelocht, bitte ohne Folien und Spiralbindung)

Es werden Zuwendungsmittel in Höhe von _____ € zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beantragt:

1. Bezeichnung der beantragten Maßnahme:

(Die Maßnahme mit den damit verbundenen Zielen ist gem. Anlage 1 ausführlich zu beschreiben.)

2. Angaben zum Träger:

Vollständiger Trägername: <i>Gem. Eintrag im Vereins- oder Handelsre- gister</i>	
Vollständige Trägeranschrift	
ID-Nummer der Berliner Transpa- renzdatenbank	
Name der Schule:	
Anschrift der Schule:	
Bezirk:	

Schulnummer:	
--------------	--

Erreichbarkeit des Trägers und Ansprechpartner/in des Träger für Antrag und Umsetzung der Maßnahme:

Name, Vorname:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	

Rechtsform:

☐ e. V.	☐ GmbH	☐ Stiftung dÖR	☐ Stiftung dpR
☐ gGmbH	☐ gUG	☐ KdöR	☐ sonstige:

Gemeinnützigkeitsnachweis:

☐ der Nachweis liegt als Anlage _____ bei
☐ der Nachweis ist am _____ beantragt worden
☐ entfällt, weil _____

Vorsteuerabzugsberechtigung:

☐ Nein
☐ Ja, der Nachweis liegt als Anlage _____ bei
☐ entfällt, weil:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:	
IBAN:	Bank:
Ich versichere, dass diese Bankverbindung ein Sonderkonto darstellt, das getrennt von den übrigen Konten geführt und nur für die Maßnahme verwendet wird. ☐ ja	

Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

a) Satzung oder Gesellschaftsvertrag:	☐ liegt als Anlage ____ bei
b) Vereins- oder Handelsregistrauszug:	☐ liegt als Anlage ____ bei ☐ eine notarielle Anmeldung ist beim Registergericht erfolgt
Falls a) und b) nicht zutreffen:	☐ gesetzliche Grundlage der rechtsgeschäftlichen Vertretung ☐ Nachweis der Unterschriftsberechtigung

3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugte Person(en) des Trägers:

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschriftenprobe

1.	
2.	
3.	

4. Finanzierung der Maßnahme:

Summe Gesamtkosten	€
Antragssumme Zuwendung	€
Eigenanteil (mindestens 20 %)	€

☐ Finanzierungsplan, Ausgaben nach Kostengruppen nach DIN 276, siehe Anlage☐ bei mehrjähriger Maßnahme, Aufteilung nach Jahresbeträgen

Sicherung der Gesamtfinanzierung:

☐ Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert. (gem. Nr. 7 Förderrichtlinie)

weitere Finanzierungsangaben, Ausschluss von Doppelförderung:

☐ Der Schulträger/Die Schule erhält keine weiteren Fördermittel aus anderen Programmen für diese Maßnahme.☐ Der Schulträger/Die Schule ist mit einer Maßnahme aus dem beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2021/2022 gefördert worden.☐ Der Schulträger/Die Schule erhält gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen für andere Zwecke.☐ Der Schulträger/Die Schule beantragt weitere Fördermittel
aus: _____**5. Gebäudeangaben:**

Das Gebäude befindet sich:

☐ im Eigentum des Antragstellers☐ im Eigentum des Landes Berlin☐ der Schulstandort wird auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung mit dem Bezirk betrieben☐ für die Nutzung besteht eine Erbbaurechtsregelung mit dem Bezirk

☐ in Privatbesitz

(wenn sich das Gebäude in Privatbesitz befindet, kann nur eine nutzerbedingte bauliche Maßnahme gefördert werden. Eine Wertsteigerung von privatem Eigentum durch Fördermittel ist ausgeschlossen)

☐ Sonstiges: _____

Der für den Betrieb der Schule bestehende:

☐ Mietvertrag

☐ Pachtvertrag

☐ Nutzungsvertrag

☐ Grundbuchauszug

☐ sonstiges: _____

liegt als Anlage _____ bei.

Der geltende Vertrag läuft/soll laufen bis zum: _____

6. Bauangaben, wenn zutreffend:

☐ für das Bauvorhaben liegt die Kostenschätzung nach DIN 276 bei.

☐ Baubeschreibung mit Antragsunterlagen gemäß Merkblatt für die fachliche Antragsbeurteilung

ein Architekt/Ingenieur soll beauftrag werden

☐ mit der Ausführungsplanung des Bauvorhabens und/oder ☐ mit der Bauleitung.

Die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umsetzung des Bauvorhabens

☐ liegt als Anlage bei oder ☐ wird eingeholt und bis zum _____ nachgereicht.

☐ sonstiges:

7. Anlagenverzeichnis:

Pflichtanlagen:

☐ Anlage 1: schulfachliche und fachliche Begründung für die Antragsprüfung

☐ Finanzierungsplan

☐

Weitere Anlagen:

☐ Erklärung zur Leistungsgewährungsverordnung (LGV) nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bei einer Zuwendungssumme von über 25.000 € und einer Beschäftigung von mehr als 10 Arbeitnehmer/innen
☐ Erklärung Mindestlohn
☐ Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn bzw. Zustimmung der Bewilligungsbehörde
☐ sonstiges:

8. Erklärungen des Antragstellenden Trägers und Schlusszeichnung:

- ☐ Ich erkläre mein Einverständnis, dass alle Maßnahme bezogenen Daten (Name und Anschrift des Zuwendungsempfängenden, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung) im Falle einer Bewilligung in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht werden.
- ☐ Mir ist bekannt, dass alle im Antrag enthaltenen Daten elektronisch gespeichert und, wenn erforderlich, zur fachlichen Antragsbeurteilung an die für Bauen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden.
- ☐ Ich erkläre, dass ich in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin mit allen Mindestangaben entsprechend Nr. 1.5.3 der Ausführungsvorschriften zum § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (AV LHO) registriert bin.

Weitere Erklärungen:

- a. Ich habe die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) – VV II zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.
- b. Ich habe die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder an Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe mit Ganztagsangeboten in Kooperation mit einer öffentlichen Schule in eigenen Räumen (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) sowie die ANBest-P zur Kenntnis genommen und erkenne diese in der jeweils geltenden Fassung an.
- c. Ich erkläre, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden wird.
- d. Ich erkläre abweichend von b., dass mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist und sich die beantragte Zuwendung auf selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme bezieht. Die gemäß Nr. 6 der o.g. Förderrichtlinie erforderliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt vor oder wurde beantragt.
- e. Ich erkläre, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam sowie ausschließlich entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden.
- f. Ich erkläre, dass keine andere Finanzierung, die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Förderprogrammen des Bundes oder durch Programme der Europäischen Union gefördert werden, in die Maßnahme einfließt. Ich versichere, dass die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird.
- g. Ich erkläre, dass an keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel für die gleiche Maßnahme beantragt wurden und von keiner anderen Stelle des Landes Berlin Haushaltsmittel für die gleiche Maßnahme bewilligt wurden.
- h. Ich erkläre im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG, dass es sich um einen selbständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.
- i. Ich versichere bei Sanierungsaufwendungen, dass diese nicht ausschließlich der Instandsetzung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.
- j. Ich versichere die Vollständigkeit der Angaben zur Finanzierung des Vorhabens und zur Finanzplanung, insbesondere zur Art und Höhe des Eigenanteils.

- k. Ich verpflichte mich, alle im Antrag gemachten Angaben bei Bedarf zu belegen. Ich werde die Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn sich Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben ergeben.
- l. Mir ist bekannt, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben unberechtigt erhaltene Finanzmittel unverzüglich zurückzuzahlen und ab Empfang mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.
- m. Ich erkläre, dass keine Vergleichs-, Konkurs-, Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren gegen den Träger bevorstehen bzw. beantragt oder eröffnet sind.
- n. Ich verpflichte mich, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sich hinsichtlich von Umständen, zu denen Angaben gemacht wurden, Änderungen ergeben.

Berlin, den

_____ Stempel Schulträger
Verbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en)

Bitte Name(n) in Druckbuchstaben wiederholen

Schulnummer:

Maßnahmennummer:

(wird von der Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie vergeben)

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter an Schulen in freier Trägerschaft oder öffentlichen Schulen, die nach der SchulRV mit einem Träger der freien Jugendhilfe kooperieren

1. Name der Maßnahme

2. Art der Maßnahme

Bauvorbereitungen

Bitte wählen Sie hier entsprechend aus, sofern diese vorbereitenden Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigen Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.

☐ Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung)

☐ Beräumung und Erschließung eines Grundstücks durch:

☐ Versorgungsanlagen

☐ Baufeldfreimachung

☐ Sonstiges:

☐ Ankauf Grundstück

Baumaßnahmen

a) Folgende Baumaßnahme einschließlich der energetischen Sanierung und Erwerb von Gebäuden

☐ Sanierung ☐ Umbau ☐ Erweiterung ☐ Erwerb

b) ☐ Neuerrichtung als selbstständig nutzbare Bauwerke

c) ☐ Investive Begleitmaßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Baumaßnahmen, die von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z. B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen)

Investitionen in Sachausstattungen

Einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

a) ☐ Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen

b) ☐ Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte

Freie Träger Vordruck Anlage 1 zum:

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen gem. Förderrichtlinie (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt dienen, sind nicht förderfähig.

Vorangegangene Förderung einer Maßnahme aus dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“

Eine vorausgegangene Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ ist erfolgt:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

- ☐ Ich versichere den Zusammenhang zur hier beantragten Maßnahme.
- ☐ Die Darstellung des Zusammenhangs zur hier beantragten Maßnahme erfolgt mit der Projektbeschreibung (siehe Nummer 5).
- ☐ Die Darstellung des Zusammenhangs zur hier beantragten Maßnahme erfolgt separater und ist als Anlage beigelegt.

3. Planung der Maßnahme

Maßnahmenzeitraum von: bis:

(Die Maßnahme darf ab dem Programmstart begonnen werden. Begonnene Teilleistungen, z.B. bauvorbereitende Maßnahmen dürfen rückwirkend seit Inkrafttreten GaFinHG ab dem 12.10.2021 beantragt werden, vgl. Nr. 3 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Grundschulkinder an Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe mit Ganztagsangeboten in Kooperation mit einer öffentlichen Schule in eigenen Räumen. Alle Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein.)

Beschreibung des zeitlichen Ablaufs:

(Abschnitte/Termine)

- ☐ siehe separate Anlage
- ☐ zeitlicher Ablauf:

4. Kosten der Maßnahme

Gesamtkosten:	€
davon 2024	€
davon 2025	€
davon 2026	€
davon 2027	€
Antragssumme:	€
davon 2024	€
davon 2025	€
davon 2026	€
davon 2027	€

5. Beschreibung der Maßnahme (Kurzfassung)

(eine ausführliche Projektbeschreibung kann als Anlage beigefügt werden)

☐ Projektbeschreibung siehe separate Anlage

6. Angaben für die schulfachliche Begründung

Ansprechperson für den Antrag in der Schule:

Telefon:

Ganztagsschule (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- ☐ im gebundenen Ganztagsbetrieb
☐ im offenen Ganztagsbetrieb

Zuordnung der Maßnahme (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- ☐ Bauvorbereitungen
☐ Baumaßnahmen
☐ Investitionen in Sachausstattungen

I. Messbare Quantitative und/oder qualitative Ziele der Maßnahme

**Hinweis: Im Ganztagsförderungsgesetz ist der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter bundesweit als Rechtsanspruch für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 definiert. Die Abrechnung der Fördermittel gegenüber dem Bund kann daher nur für Maßnahmen für Jahrgangsstufen 1 bis 4 erfolgen. Praktisch ist diese Eingrenzung für das Land Berlin nicht umsetzbar, rechnerisch sollten hier aber Werte eingetragen werden, die der Anzahl der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entsprechen. Beispielsweise erneuert eine Schule mit 600 Kindern die Mensa, steht diese selbstverständlich allen Kindern zur Verfügung, als Anzahl wären hier aber nur 400 Kinder anzugeben, weil das der Anzahl der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entspricht.*

☐ Anzahl der mit Maßnahmen aus der Bauvorbereitung künftig erhaltenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

☐ Anzahl der mit Maßnahmen aus der Bauvorbereitung künftig geschaffenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

☐ Anzahl der aus Baumaßnahmen erhaltenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

☐ Anzahl der aus Baumaßnahmen geschaffenen Plätze in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

☐ Anzahl der Plätze, die durch Investitionen in Sachausstattungen vom räumlichen Ausbau profitieren, in den Jahrgangsstufen 1 bis 4: _____ *

II. Messbare qualitative Ziele für den Ausbau zeitgemäßer Ganztagsschulangebote

Hinweise: Die Qualität zeitgemäßer Ganztagsschulangebote wird in Berlin anhand der Erfüllung der Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule gemessen. Maßnahmen, die durch dieses Programm gefördert werden sollen, sollen mit dem Ganztagschulkonzept und den Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule im Einklang stehen. Dieser Zusammenhang muss nachfolgend aus der Beschreibung der Maßnahme und den benannten Zielkriterien hervorgehen. Erwartet wird eine prägnante (kurze) Zieldefinition, welche spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert ist.

- (1) Beschreibung der Maßnahme mit Bezug zum Ganztagsschulprogramm und den Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Schule

- (2) Messbare Zielkriterien der Maßnahme

Optional bitte ankreuzen:

☐ Weitere Informationen zur beantragten Maßnahme sind als Anlage beigefügt.

Berlin, den

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Stempel Schule

Bitte Name in Druckbuchstaben wiederholen

Berlin, den

Unterschrift Schulträger, verbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en)

Stempel Schulträger

Bitte Name(n) in Druckbuchstaben wiederholen

Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Die Bundesrepublik Deutschland

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Land/Länder“ –

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm:

Präambel

Die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Teilhabe von Kindern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und Grundschulen. In den letzten Jahren wurde in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe der quantitative und qualitative Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter sechs Jahren erfolgreich vorangetrieben. Rechtlich begleitet wurden diese Vorhaben insbesondere durch die Einführung der entsprechenden Ansprüche von Kindern auf Förderung in der Kindertagesbetreuung. Auch die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder wurden und werden in allen Ländern ausgebaut. Dennoch ist das Angebot noch nicht flächendeckend bedarfsgerecht ausgebaut. Das hat zur Folge, dass Teilhabechancen für Grundschulkinder zum Teil ungenutzt bleiben. Außerdem stellt dies berufstätige, arbeitssuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor große Herausforderungen. Ferner wird Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Fachkräftegewinnung und -sicherung erschwert.

Mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet manifestieren sich hinsichtlich der Verfügbarkeit und Ausgestaltung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zwischen den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede. Daher wird über eine Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab 2026 stufenweise ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder¹ eingeführt. Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, sah der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vor, Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2 Milliarden Euro zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020) wurden zur Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagssschulen und Ganztagsbetreuung weitere Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro beschlossen. Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt („Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des

¹ „Grundschulkinder im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.“

Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“). Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm sollen den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgestaltung dieser Finanzhilfen regeln neben der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist, und diese darauf basierende Verwaltungsvereinbarung.

Sowohl die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung als auch die kompetenzförderliche Wirkung ganztägiger Bildung und Betreuung hängt entscheidend von der Qualität der Ganztagsangebote ab. Bund und Länder bekennen sich dazu, den Ausbau der Ganztagsangebote mit einem besonderen Augenmerk auf die Qualität voranzutreiben. Bund und Länder werden in einen Dialog zu Fragen der Qualitätsentwicklung eintreten, um gemeinsam unter Berücksichtigung länderspezifischer Bedingungen einen Qualitätsrahmen zu entwickeln, der als Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Qualitätsrahmen in den Ländern dienen kann.

§ 1

Ausgestaltung der Förderbereiche (zu §§ 1 bis 3 GaFinHG)

(1) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne dieses Investitionsprogramms sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen, das heißt ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen (zum Beispiel Grund- und Realschulen plus) sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht. Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig.

(2) Ein Platz im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung ist jedes für ein Grundschulkind durch den Träger räumlich ausreichend vorgehaltene Angebot nach Absatz 1, das einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht.

(3) Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

(4) Als förderfähige Investitionen werden insbesondere auch solche Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 angesehen, welche energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen. Weitere Bezugnahmen auf Sanierungen in dieser Verwaltungsvereinbarung schließen daher energetische Sanierung mit ein.

(5) Die Länder können einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen. Gemäß § 2 GaFinHG sind nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG begonnene Maßnahmen förderfähig.

§ 2

Länderprogramme

(1) Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen der Länder, die im Einvernehmen mit dem Bund zu erstellen sind. In den Länderprogrammen kann eine Auswahl der förderfähigen Maßnahmen getroffen werden. Jedes Land veröffentlicht sein Länderprogramm grundsätzlich vor Beginn deren Umsetzung und informiert den Bund über die Veröffentlichung.

(2) In ihren Länderprogrammen definieren die Länder den Begriff der Ganztagsgrundschule als Fördervoraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 1 GaFöG.

(3) In ihren Länderprogrammen regeln die Länder den Abstimmungsprozess zwischen der Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung im jeweils nach geltendem Landesrecht notwendigen Umfang, insbesondere mit Blick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs.

(4) In den Länderprogrammen können die Länder einen über den in § 6 Absatz 2 hinausgehenden Betrag als Mindestfördersumme festlegen.

§ 3

Ansprechstelle, Antragswesen

(1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seines Länderprogramms eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes – HKR-Verfahren) sowie Informationen und Berichte bereitstellt und Ansprechstelle für den

Bund ist. Die Länder sind berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche, etwa die Bewilligung von Maßnahmen, unterschiedliche Stellen zu bedienen oder zu beauftragen.

(2) Mittel werden auf Antrag bewilligt und bereitgestellt.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben nach §§ 7 und 11 aus. Darüber hinaus gestalten sie das Antragsverfahren wie folgt:

Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Beschreibung der Maßnahme,
2. Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 1, die
 - a) geschaffen werden,
 - b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
5. bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
6. bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
7. im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

§ 4

Förderquote (zu § 4 GaFinHG)

Die Förderquote nach § 4 GaFinHG ist landesbezogen nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms gemäß § 2 Satz 3 GaFinHG zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 5

Zusätzlichkeit

(1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn Investitionen, die dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienen, ab Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 (Artikel 7 Absatz 1 GaFöG) bis zum Ende des Förderzeitraumes am 31. Dezember 2027 (§ 2 GaFinHG) nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen gemäß Satz 1, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2022 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2022), das vorangegangene Haushaltsjahr 2021 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die durchschnittliche Höhe der Investitionsausgaben zum Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder, die das jeweilige Land im Förderzeitraum gemäß § 2 GaFinHG mindestens bereitstellen muss. Abweichungen vom ermittelten Referenzwert im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2022 (Haushaltsjahre 2021 bis 2025) bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist. In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten. Weitere jährliche Abweichungen vom ermittelten Durchschnittsansatz in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 von mehr als 20 Prozent bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.

(3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens

1. durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder

4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

(4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Absatzes 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Absätze 2 oder 3, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist,
2. Darlegung, wo und in welcher Höhe der öffentliche Finanzierungsanteil von mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen nach § 4 GaFinHG ab Planungsjahr 2022 ausgebracht werden soll (zum Beispiel Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle).

Der unter Nummer 2 dargestellte Finanzierungsanteil des ersten zur Gesamtfinanzierung des Investitionsprogramms relevanten Haushaltsjahres ist als zukünftiger Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach § 5 Absatz 2 heranzuziehen.

(5) Eine dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zweck des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

(6) Die Wahl eines Ansatzes ist mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 2 GaFinHG verbindlich. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt weisen die zusätzliche Verwendung der bereitgestellten Bundesmittel durch den summenbezogenen Ansatz nach, die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen durch den vorhabenbezogenen Ansatz, die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erbringen Angaben gem. § 5 Absatz 4.

§ 6

Bewirtschaftung der Bundesmittel (zu § 6 GaFinHG)

(1) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirt-

schaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 HGrG bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 1 eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.

(2) Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 € pro Förderantrag.

(3) Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der in dieser Verwaltungsvereinbarung, im GaFinHG und im GaFöG getroffenen Regelungen gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze, die durch den Bund jährlich erstellt werden.

§ 7

Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des GaFinHG und dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu übersenden die Länder dem Bund halbjährlich, beginnend ab dem 30. Juni 2023, eine Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Für die Übersichten erstellt der Bund eine Mustervorgabe (Anlage 1). Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung) nach § 1 Absatz 3 und 4,
2. Darstellung der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 Nummer 2,
3. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
4. Bewilligungssumme,
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis),
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
8. Nachweis über die Einhaltung der Zusätzlichkeit (§ 5)
 - a) Für den summenbezogenen Ansatz nach § 5 Absatz 2 ist einmalig zum letzten Übermittlungszeitpunkt gemäß Absatz 1 Satz 1 nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben der Länder in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich im Zeitraum der

mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2022 den ermittelten Referenzwert gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 im Durchschnitt nicht unterschritten haben. Abweichungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 5 bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist. Zudem ist für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben des Landes den ermittelten Durchschnittsansatz jährlich um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten haben. Sofern die Investitionsausgaben den ermittelten Durchschnittsansatz in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils um mehr als 20 Prozent unterschreiten, sind hierfür sachliche Gründe vorzutragen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.

- b) Für den summenbezogenen Ansatz nach § 5 Absatz 4 ist einmalig zum letzten Übermittlungszeitpunkt gemäß Absatz 1 Satz 1 nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben in den Haushaltsjahren 2022 bis 2027 den nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 heranzuziehenden Referenzwert nicht unterschritten haben. Abweichungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 5 bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.
- c) Für den vorhabenbezogenen Ansatz erfolgt der Nachweis zum 31. Dezember eines Berichtsjahres durch tabellarische Darstellung, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 5 Absatz 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden. Soweit Investitionsvorhaben gemäß § 5 Absatz 3 nicht oder abweichend von der Benennung gemäß § 11 durchgeführt wurden, sind sachliche Gründe hierfür darzulegen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.

9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung (§ 7 GaFinHG) sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

- (2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

- (3) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 5 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

- (4) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend der §§ 1 bis 3 des GaFinHG in Verbindung mit § 1 und nicht entsprechend der §§ 4, 6 Absatz 1 und § 7 des GaFinHG sowie §§ 4, 5 und 6 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Innerhalb des Förderzeitraums gemäß § 2 GaFinHG können die Beträge vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 4 GaFinHG überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 1 GaFinHG zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 9

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund in geeigneter Form hinweisen.

§ 10

Bund-Länder-Koordinierungsgremium

(1) Bund und Länder richten ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium ein. Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium wird von der Geschäftsstelle nach § 6 Absatz 2 GaFinHG unterstützt.

(2) Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium begleitet den Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote, gibt Impulse zu deren qualitativer Verbesserung und berät über die Umsetzung des Investitionsprogramms und die gemeinsame Ausgestaltung der Evaluierung.

§ 11

Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund zum 30. Juni und 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Juli und 31. Januar. Für die Übersichten erstellt der Bund eine Mustervorgabe (Anlage 1). Jedes Land berichtet zusammenfassend:

1. über die Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 1, die zur Ermöglichung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung mit den Finanzhilfen des Bundes
 - a) geschaffen wurden,
 - b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitiert haben,
 - c) erhalten wurden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitiert haben,
2. tabellarisch
 - a) über den Status der Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach, bewilligt und abgeschlossen, einschließlich einer Kurzbeschreibung, der Letztempfänger der Mittel, der Identifikationsnummer und des amtlichen Gemeindeschlüssels der bewilligten Maßnahmen und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung) nach § 1 Absatz 3 und 4,
 - b) über bewilligte und abgerufene Mittel,
 - c) über die Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
 - d) darüber, ob es sich um die Realisierung im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ handelt sowie
 - e) Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

(2) Zur Darlegung der Einhaltung der Zusätzlichkeit nach § 5 übermitteln die Länder:

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 5 Absatz 2 zum ersten Übermittlungszeitpunkt gemäß Absatz 1 einmalig eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 5 Absatz 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert. Die Darstellung der Investitionsausgaben in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 ist über die Fortschreibung der

mittelfristigen Finanzplanung zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt gemäß Absatz 1 vorzulegen;

2. für den summenbezogenen Ansatz nach § 5 Absatz 4 zum ersten Übermittlungszeitpunkt gemäß Absatz 1 einmalig eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2;
3. für den vorhabenbezogenen Ansatz zum nächsten Berichtszeitpunkt nach Absatz 1 einmalig eine tabellarische Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben gemäß § 5 Absatz 3 in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich einschließlich
 - Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme,
 - Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist
 - Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - Höhe des Landes- und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.

§ 12

Evaluation

- (1) Das Investitionsprogramm Ganztagsausbau wird gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 GaFinHG programmbegleitend und abschließend wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht.
- (2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Wirkungen dieses Investitionsprogramm im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter und der Nutzung der Angebote geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Kosten der Evaluation trägt der Bund.
- (3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Ansprechstellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator. Eine Pflicht zur nachträglichen Erhebung zusätzlicher Angaben durch die Länder ergibt sich hieraus nicht.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

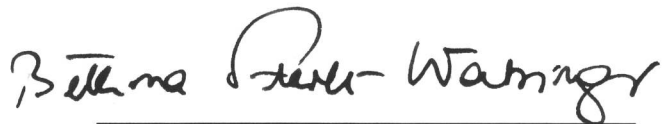
Für den Bund *)

Berlin, den 17. Mai 2023



Lisa Paus

Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Bettina Stark-Watzinger

Bundesministerin für Bildung
und Forschung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Für das Land Baden-Württemberg *)

Stuttgart, den 27. März 2023



Theresa Schopper

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Für den Freistaat Bayern*)

München, den 08. Februar 2023



Ulrike Scharf
Ministerin für Familie, Arbeit und Soziales

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Berlin *)

Berlin, den 01.02. 2023



Astrid-Sabine Busse

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 05.04.2023



Britta Ernst

Ministerin für Bildung, Jugend
und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Für die Freie Hansestadt Bremen *)

Bremen, den 27.2.2023



Sascha Karolin Aulepp

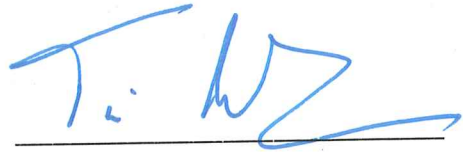
Senatorin für Kinder und Bildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *)

Hamburg, den 21. März 2023



Ties Rabe

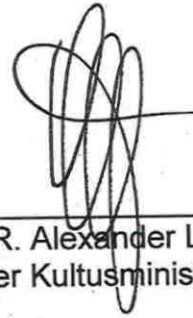
Senator für Schule und
Berufsbildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text *Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter* (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Hessen *)

Wiesbaden, den 10.5.2023



Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

Schwerin, 23.03.2023



Simone Oldenburg

Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“.

Für das Land Niedersachsen

Hannover, 19.04.2023

A handwritten signature in blue ink, reading "Julia Willie Hamburg". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underlining the first part of the name.

Julia Willie Hamburg

Niedersächsische Kultusministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen *)

Düsseldorf, den 28.03. 2023



Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau“



Für das Land Rheinland-Pfalz*

Mainz, 07.02.2023
Ort, Datum

Unterschrift

Stefanie Hubig

Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung

*Anmerkung:

Die Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau).

Für das Saarland *)

Saarbrücken, den 24/3 2023



Christine Streichert-Clivot

Ministerin für Bildung und Kultur

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Sachsen*)

Dresden, den 9. Februar 2023

Unterschrift



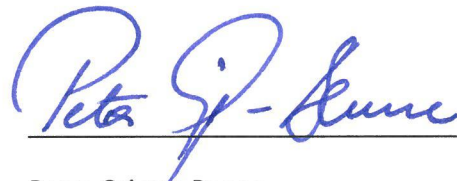
Christian Piwarz
Sächsischer Staatsminister für Kultus

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Sachsen-Anhalt *)

Magdeburg, den 08.05. 2023



Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land Schleswig-Holstein *)

Kiel, den 12. Februar 2023



Karin Prien

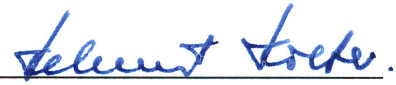
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Für das Land *) Thüringen

Erfurt, den 18.02. 2023



Helmut Holter

Minister für Bildung, Jugend und
Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Vom 2. Oktober 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:
„§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder“.
2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder vorzulegen.“

5. Nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,“.
6. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schulbesuch“ die Wörter „und Klassenstufe“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 7b wird folgender Absatz 7c eingefügt:
„(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind
 1. Klassenstufe,
 2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,
 3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.“
7. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7b“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „und 7b“ durch die Angabe „bis 7c“ ersetzt.
8. Dem § 102 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.“

Artikel 2**Weitere Änderung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“

Artikel 3**Gesetz****über Finanzhilfen des Bundes
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und
Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG)****§ 1****Förderziel und Fördervolumen**

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

(2) Der Bund stellt in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Milliarde Euro Finanzhilfen als Basismittel zur Verfügung.

(3) Der Bund stellt im Jahr 2020 zusätzlich 750 Millionen Euro als Bonusmittel für den beschleunigten Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder zur Verfügung. Die Bonusmittel erhöhen sich um den nach dem 31. Dezember 2021 verbleibenden Restbetrag aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“.

§ 5**Verteilung**

(1) Der in § 1 Absatz 2 festgelegte Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	Tranchen in €
Baden-Württemberg	13,04061	260 812 200
Bayern	15,56072	311 214 400
Berlin	5,18995	103 799 000
Brandenburg	3,02987	60 597 400
Bremen	0,95379	19 075 800

§ 2**Förderzeitraum**

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Maßnahmen sind auch selbständige Abschnitte eines Vorhabens. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen.

§ 3**Förderbereiche**

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Plätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Nicht förderfähig sind diesbezüglich Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des Gesetzes dienen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben.

§ 4**Förderquote**

Der Bund beteiligt sich gemäß § 4 Absatz 1 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865) mit einem Betrag von maximal 3,5 Milliarden Euro mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der nach § 3 förderfähigen Ausgaben eines Landes im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes. Die Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt.

Land	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	Tranchen in €
Hamburg	2,60343	52 068 600
Hessen	7,43709	148 741 800
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	39 609 000
Niedersachsen	9,39533	187 906 600
Nordrhein-Westfalen	21,07592	421 518 400
Rheinland-Pfalz	4,81848	96 369 600
Saarland	1,19827	23 965 400
Sachsen	4,98208	99 641 600
Sachsen-Anhalt	2,69612	53 922 400
Schleswig-Holstein	3,40578	68 115 600
Thüringen	2,63211	52 642 200

(2) Die Bonusmittel nach § 1 Absatz 3 können ab dem Jahr 2023 von den Ländern in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2022 Basismittel nach § 1 Absatz 2 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat. Bonusmittel, auf die keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, sind ab dem Jahr 2023 an den Bundeshaushalt abzuführen.

(3) Basismittel, die nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 bewilligt worden sind, werden umverteilt und fließen im Verhältnis des den Ländern nach Absatz 1 zustehenden Anteils den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Basismittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro statt. Wird dieses Gesamtvolumen nicht erreicht, werden die nicht bewilligten Basismittel an den Bundeshaushalt abgeführt. Basismittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2026 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.

§ 6

Bewirtschaftung und Geschäftsstelle

(1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Haushaltsrecht der Länder zur Verfügung. Den Ländern obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Letztempfänger sind verpflichtet, angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung richten eine gemeinsame, paritätisch besetzte Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes ein.

§ 7

Verbot der Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen können nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn diese

1. bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder

2. mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

§ 8

Überprüfung der Bundesmittelverwendung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung überprüfen für den Bund halbjährlich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund über die zweckentsprechende Inanspruchnahme der Bundesmittel, insbesondere über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.

§ 9

Rückzahlung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 2 und der §§ 2, 3, 4 und 7 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 4 überschritten, ist der überschüssige Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(2) Zurückzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen. Der Zins ist an den Bund abzuführen. Werden Bundesmittel entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 zu früh angewiesen, fallen für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen an. Der Zinssatz entspricht dem zum Zeitpunkt des Bundesmittelabrufs gültigen Zinssatz. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 10

Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die weitere Ausgestaltung der Förderbereiche,
2. die Aufnahme einer Mindestfördersumme,
3. die Ausgestaltung der jeweiligen, im Einvernehmen mit dem Bund zu erstellenden Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen,
4. das Antragsverfahren bei den Ländern,
5. ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium,
6. die Rückzahlung von Bundesmitteln,
7. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes einschließlich der Berichte zur Überprüfung ihrer Verwendung und zur Entwicklung des Ausbaustands sowie
8. die Evaluation der Finanzhilfen des Bundes.

(2) Die Finanzhilfen des Bundes können frühestens ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2026 um 135 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 460 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 785 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 1 110 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 1 300 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2026 um 135 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 460 Millionen Euro,

im Jahr 2028 um 785 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 1 110 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 1 300 Millionen Euro.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

§ 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bonusmittel sind für den beschleunigten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verwenden. Sie stehen dem Sondervermögen jedoch nur insoweit zur Verfügung, als sie erforderlich sind zur Ausfinanzierung von Ansprüchen von denjenigen Ländern, die Basismittel für Investitionen bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat.“

2. In Absatz 4 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 6

Evaluation

Die Bundesregierung evaluiert unter Beteiligung der Länder zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 die durch dieses Gesetz verursachten Investitionskosten und die Betriebskosten. Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 1 und 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

- (3) Artikel 1 Nummer 5 bis 8 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

- (4) Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

- (5) Artikel 2 tritt am 1. August 2029 in Kraft.

- (6) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Oktober 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Lambrecht

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Anja Karliczek

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Geschäftsstelle Ganzttag, 10117 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie
Herrn Staatssekretär Dr. Kühne
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Gemeinsame Geschäftsstelle des BMFSFJ
und BMBF für den Ausbau ganztägiger
Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
E-MAIL geschaeftsstelle.ganzttag@bmbf.bund.de
INTERNET www.recht-auf-ganzttag.de
www.ganzttagsschule.org
ORT, DATUM Berlin, den 26.04.2024

BETREFF **Einvernehmen zum Landesprogramm gem. § 2 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des
Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im
Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau, VV II)**

BEZUG **Landesprogramm des Landes Berlin**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Kühne,

vielen Dank für das am 24. April 2024 übermittelte Berliner „Landesprogramm zur
Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger
Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter auf der Grundlage
der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ samt Anlagen (Version 10).

Das Einvernehmen gilt hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VV II als erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Binder

Ingo Ruhmann

Servicetelefon: 030 18 57 0
Telefax: 030 18 57 8 3601
E-Mail: bmbf@bmbf.bund.de
De-Mail: poststelle@bmbf-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG ca.250 m Fußweg vom Hauptbahnhof
GEBÄUDE KAPELLE-UFER Bus 245; Bus 147
S-Bahn: S3, S5, S7, S9